

Anlage zur Benutzungsordnung für die Freizeit- und Grillhütte Hagenbach

Vereinbarung zum Haftungsausschluss und zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bei der Überlassung der Freizeit- und Grillhütte Hagenbach

1. Die Stadt Hagenbach übergibt die Freizeit- und Grillhütte dem Antragsteller in ordnungsgemäßem Zustand. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss er/sie sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt als Eigentümerin der Hütte übernimmt der/die Antragsteller/-in für die Dauer der Benutzung.
3. Die Stadt Hagenbach und die Verbandsgemeinde Hagenbach sowie deren Bedienstete und Beauftragte haften nicht für Schadensersatzansprüche des/der Antragstellers/-in, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie der Zugänge hierzu stehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte verzichtet der/die Antragsteller/-in auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder Verbandsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/die Antragsteller/-in stellt die Stadt und die Verbandsgemeinde Hagenbach von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie den Zugängen hierzu stehen.
6. Der/die Antragsteller/-in hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
8. Der/die Antragsteller/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Hagenbach, _____

Antragsteller/-in (Name, Anschrift):

Stadt Hagenbach:

(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
bei Vereinen Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden)

F.X. Scherrer
Stadtbürgermeister